

Nutzungsbedingungen für Fraunhofer Match

1. Inhalt und Zustandekommen

- 1.1. **Parteien und Gegenstand.** Dieser Vertrag regelt das rechtliche Verhältnis zwischen der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., Hansastraße 27c, 80686 München, einschließlich seiner rechtlich unselbstständigen Institute („**Fraunhofer**“) und dem teilnehmenden Unternehmen („**Nutzer**“) in Bezug auf die unentgeltliche Bereitstellung einer Internet-basierten Match-Making-Plattform zur Anbahnung von Zusammenarbeit bei Forschungs- und Technologie-Projekten unter www.match.fraunhofer.de („**Fraunhofer Match**“). Fraunhofer stellt Fraunhofer Match ausschließlich für die Zwecke der gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Nutzers bereit. Nutzer können auch Gründer sein. Vertragspartner von Fraunhofer ist das bei der Registrierung angegebene Unternehmen. Die die Registrierung vornehmende Person („**Benutzer**“) versichert, dass sie befugt ist, den Nutzer entsprechend zu vertreten.
- 1.2. **Zustandekommen des Vertrags.** Für die Nutzung von Fraunhofer Match muss ein Nutzungskonto angelegt werden. Nach Absenden des entsprechenden Registrier-Formulars sendet Fraunhofer an die bei Registrierung angegebene E-Mail-Adresse einen individuellen Freischalt-Link. Durch Klicken des Freischalt-Links wird die Registrierung abgeschlossen und es kommt ein Vertrag gemäß diesen Nutzungsbedingungen zustande.
- 1.3. **AGB des Nutzers.** Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers, die diesen Nutzungsbedingungen entgegenstehen oder von ihnen abweichen, finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn Fraunhofer den Geschäftsbedingungen des Nutzers nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Fraunhofer Match

- 2.1. **Zweck und Gegenstand.** Fraunhofer Match ist eine Internet-basierte Plattform zur Vereinfachung der Anbahnung von Kontakten zwischen Fraunhofer einerseits sowie externen Unternehmen und Organisationen andererseits („**Unternehmen**“) in Bezug auf die Zusammenarbeit bei Forschungs- und Technologie-Projekten. Unternehmen können auf Fraunhofer Match Suchbedarfe für Technologien einstellen. Fraunhofer kann auf Fraunhofer Match mit Lösungsansätzen auf Suchbedarfe von Unternehmen antworten. Von Unternehmen eingestellte Suchbedarfe und Inhalte sind standardmäßig für alle Nutzer von Fraunhofer Match auf Seiten von Fraunhofer einsehbar, d.h. für alle Institute von Fraunhofer sowie Tochtergesellschaften von Fraunhofer. Auf Wunsch kann der Benutzer die Sichtbarkeit seiner Suchbedarfe und Inhalte innerhalb Fraunhofer einschränken auf einen Kreis von maximal 350 Koordinatoren, die dann die Suchbedarfe und Inhalte gezielt an einzelne Wissenschaftler weiterleiten können. Andere Unternehmen, die als Nutzer auf Fraunhofer Match registriert sind, haben keinen Zugriff auf die Anfragen fremder Unternehmen. Durch entsprechende Such- und Verknüpfungsfunktionen erleichtert Fraunhofer Match die Anbahnung und Kontaktaufnahme für eine mögliche Zusammenarbeit. Eine Pflicht von Fraunhofer oder dem Unternehmen zur Einstellung von Bedarfen oder Projekten oder zur Zusammenarbeit wird durch diese Nutzungsbedingungen nicht begründet.
- 2.2. **Kein Vertragsschluss.** Fraunhofer Match dient der Anbahnung von Kontakten, ist jedoch nicht für den Abschluss oder die Abgabe verbindlicher Angebote auf Lizenz-, Forschungs- oder Entwicklungsaufträgen konzipiert.

3. Nutzungsbefugnis

- 3.1. **Nutzungsrecht.** Fraunhofer stellt dem Nutzer Fraunhofer Match zur Nutzung über das Internet zur Verfügung. Fraunhofer Match wird auf Servern eines Fraunhofer-eigenen Rechenzentrums betrieben. Der Nutzer erhält für die Laufzeit dieses Vertrages unentgeltlich das nicht ausschließliche und nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, auf Fraunhofer Match mittels eines Browsers und einer In-

ternetverbindung zuzugreifen und für die Zwecke der Anbahnung von Kontakten zu Fraunhofer zu nutzen. Dies schließt das Recht ein, im hierfür erforderlichen Umfang Programmcodes (z.B. JavaScript, Code des Bieter-Cockpits) auf dem Rechner des Nutzers zeitweise zu speichern (z.B. im Arbeitsspeicher oder Browser-Cache) und dort auszuführen. Die eingeräumten Nutzungsrechte umfassen keine Rechte am Quellcode.

4. Verfügbarkeit

4.1. **Verfügbarkeit.** Fraunhofer bemüht sich, Fraunhofer Match mit einer Ziel-Verfügbarkeit von 99,0 % im Kalendermonat während der Betriebszeit bereit zu stellen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Verfügbarkeit hat der Nutzer jedoch nicht. Die Verfügbarkeit bezieht sich auf den Anschlusspunkt des Router-Ausgangs des von Fraunhofer genutzten Rechenzentrums. Bei der Berechnung der erreichten Verfügbarkeit bleiben Ausfälle aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien) unberücksichtigt. Ebenso unberücksichtigt bleiben Einschränkungen von Fraunhofer Match durch Fraunhofer, die Fraunhofer aus Sicherheitsgründen (z.B. Denial of Service Attacke, schwere Sicherheitslücke in einer genutzten Fremd-Software ohne verfügbarem Patch) für erforderlich halten darf, sofern angemessene Vorkehrung zur Sicherheit der Plattform getroffen wurde.

4.2. **Betriebszeit.** Die Betriebszeit ist werktäglich von 6-24 Uhr MEZ. Nicht zur Betriebszeit gehören von Fraunhofer per E-Mail angekündigte Wartungsarbeiten (z.B. Installation von Updates oder Upgrades) von bis zu 2 Stunden je Woche. Fraunhofer wird sich bemühen, Wartungsarbeiten auf die Zeit außerhalb der Betriebszeit zu legen. Fraunhofer wird den Nutzer über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig benachrichtigen.

4.3. **Störungsmeldung.** Der Nutzer wird ihm bekannt gewordene Störungen von Fraunhofer Match (z.B. Unerreichbarkeit) unverzüglich Fraunhofer mitteilen. Fraunhofer wird den Nutzer über bekannte Störungen nach Möglichkeit auf Fraunhofer Match oder ggf. per E-Mail informieren.

5. Pflichten und Obliegenheiten des Nutzers

5.1. **Nutzungskonten.** Der Benutzer wird die Zugangsdaten zum Nutzerkonto vertraulich behandeln und nicht an andere Personen weitergeben. Nutzungskonten müssen auf natürliche Personen lauten. Mehrere Personen dürfen sich ein Nutzungskonto nicht teilen. Scheidet der Benutzer aus dem im Profil angegebenen Unternehmen aus, ist er nicht weiter berechtigt, das Nutzungskonto zu verwenden. Nutzungskonten sind nur mit Zustimmung von Fraunhofer auf andere Personen übertragbar. Im Falle des Missbrauchs eines Nutzerkontos oder eines entsprechenden Verdachts informiert der Nutzer unverzüglich Fraunhofer. Der Abruf von Inhalten von Fraunhofer Match mittels automatisierter Programme (z.B. Bots, Screen-Scraping) ist unzulässig.

5.2. **Richtigkeit von Angaben.** Die Angaben im Profil sind richtig zu hinterlegen und bei Änderung zu aktualisieren. Dies gilt insbesondere für die Angabe des jeweiligen Unternehmens. Scheidet ein Benutzer aus dem im Profil angegebenen Unternehmen aus, ist das Nutzungskonto zu löschen, zu korrigieren oder mit Zustimmung von Fraunhofer auf einen Berechtigten zu übertragen.

5.3. **Systemanforderungen.** Der Browser des Nutzers muss die Ausführung von JavaScript und das Setzen von Cookies erlauben. Der Nutzer wird sich über die Systemanforderungen von Fraunhofer Match rechtzeitig vorab informieren.

5.4. **Internetverbindung.** Der Nutzer ist für die Herstellung der Internetverbindung zum Rechenzentrum der Plattform Fraunhofer Match verantwortlich und trägt die hierfür anfallenden Kosten.

5.5. **Rechtmäßige Nutzung.** Der Nutzer wird Fraunhofer Match nur im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen nutzen und bei der Nutzung keine Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte, Geheimhaltungspflichten) verletzen. Der Nutzer wird bei der Nutzung insbesondere die Vorschriften zum Datenschutz, Wettbewerbsrecht und Kartellrecht sowie Urheberrecht beachten.

- 5.6. **Sicherungskopien.** Dem Nutzer obliegt es, Kopien der von ihm auf Fraunhofer Match eingegebenen Daten (z.B. Projektunterlagen) bei sich weiter vorzuhalten und regelmäßig Sicherheitskopien in Form von Datenexporten anzufertigen (z.B. Nachrichten). Verletzt das Nutzer diese ihm obliegende Pflicht zur ordnungsgemäßen Datensicherung, so haftet Fraunhofer bei Datenverlusten der Höhe nach begrenzt auf solche Schäden, die auch bei einer ordnungsgemäßen regelmäßigen Datensicherung durch den Nutzer aufgetreten wären.

6. **Datenschutz**

Die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Fraunhofer im Rahmen der Bereitstellung von Fraunhofer Match sind abrufbar unter <https://www.match.fraunhofer.de/datenschutz>.

7. **Geheimhaltung**

- 7.1. **Geheimhaltungsbedürftige Informationen.** „Geheimhaltungsbedürftige Informationen“ im Sinne dieser Ziffer 7 sind alle während der Laufzeit dieser Vereinbarung dem anderen Vertragspartner im Rahmen der Nutzung von Fraunhofer Match in mündlicher, schriftlicher, elektronischer oder sonstiger Weise offenbaren und hierbei als geheimhaltungsbedürftig bezeichneten Informationen. Der Begriff "Informationen" schließt Unterlagen, Prototypen, Software, Muster, Stoffe sowie sonstige Materialien ein, beschränkt sich jedoch nicht auf diese. Geheimhaltungsbedürftige Informationen sind insbesondere die vom Nutzer und Fraunhofer hochgeladenen Inhalte wie Technologie-Bedarfe, Lösungsansätze und Projekte.

7.2. **Geheimhaltungspflicht.**

- a) Der empfangende Vertragspartner verpflichtet sich, Geheimhaltungsbedürftige Informationen des offenbarenden Vertragspartners geheim zu halten, nur für den Zweck der Anbahnung einer Zusammenarbeit mittels Fraunhofer Match und ggf. die spätere Durchführung der Zusammenarbeit („Offenbarungszweck“) zu verwenden und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass sie Dritten zugänglich werden.
- b) Der empfangende Vertragspartner ist ohne vorherige Zustimmung des offenbarenden Vertragspartners in Schriftform oder per E-Mail nicht berechtigt, die empfangenen Geheimhaltungsbedürftigen Informationen ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben. Die interne Weitergabe der Geheimhaltungsbedürftigen Informationen ist nur insoweit gestattet, als dies für den Offenbarungszweck erforderlich (need-to-know) und sichergestellt ist, dass nur die Mitarbeitenden die Geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhalten, denen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten mit den in Ziffer 7.2 enthaltenen Verpflichtungen vergleichbare Verpflichtungen auferlegt werden oder wurden.
- c) Die Vertragspartner verpflichten sich, empfangene Geheimhaltungsbedürftige Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des offenbarenden Vertragspartners nicht zu verwerten, insbesondere keine Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Eigentums-, Nutzungs- und Benutzungsrechte an Geheimhaltungsbedürftigen Informationen, dem damit verbundenen Know-how oder ggfs. darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechten werden aufgrund dieser Vereinbarung nicht erteilt. Die Überlassung der Geheimhaltungsbedürftigen Informationen begründet für den empfangenden Vertragspartner keine Vorbenutzungsrechte.
- d) Der empfangende Vertragspartner ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des offenbarenden Vertragspartners nicht berechtigt, die empfangenen Geheimhaltungsbedürftige Informationen ganz oder teilweise zu kopieren, es sei denn, dass dies für den Offenbarungszweck erforderlich ist.
- e) Sämtliche empfangenen Geheimhaltungsbedürftigen Informationen und davon angefertigte Kopien sind auf Anforderung des offenbarenden Vertragspartners, die bis spätestens drei (3)

Monate nach Ablauf dieser Vereinbarung schriftlich vorzubringen ist, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der Aufforderung zurückzugeben oder im Einvernehmen der Vertragspartner zu vernichten/zu löschen.

- f) Die Verpflichtung zur Rückgabe oder Vernichtung/Löschung sowie das Kopierverbot gelten nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs sowie für Geheimhaltungsbedürftige Informationen und Kopien davon, die der empfangende Vertragspartner nach geltendem Recht aufbewahren muss. Diese Kopien und zurückbehaltenen Geheimhaltungsbedürftigen Informationen unterliegen jedoch im Übrigen weiterhin den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

7.3. **Geltungsdauer.** Die Verpflichtungen gemäß Ziffer 7.2 bestehen bis fünf (5) Jahre nach Laufzeitende dieser Vereinbarung, d.h. Teilnahme an Fraunhofer Match.

7.4. **Ausnahmen.** Die Pflichten gemäß Ziffer 7.2 entfallen, soweit die Geheimhaltungsbedürftigen Informationen nachweislich

- a) dem empfangenden Vertragspartner vor Offenlegung bekannt waren oder
- b) der Öffentlichkeit vor Offenlegung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder der Öffentlichkeit nach Offenlegung ohne Verstoß des empfangenden Vertragspartners gegen diese Vereinbarung bekannt oder allgemein zugänglich werden oder
- c) Informationen entsprechen, die dem empfangenden Vertragspartner von einem Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung offenbart oder zugänglich gemacht werden es sei denn, die Weitergabe des Dritten verstößt nach Kenntnis des empfangenden Vertragspartners gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung, oder
- d) von einem/r Mitarbeiter*in des empfangenden Vertragspartners, der/die keine Kenntnis von den mitgeteilten Geheimhaltungsbedürftigen Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.

Das Einstellen von Inhalten auf Fraunhofer Match gilt nicht als Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit.

7.5. **Anordnungen.** Wird die Offenlegung Geheimhaltungsbedürftiger Informationen durch eine Behörde oder ein Gericht angeordnet, so ist der empfangende Vertragspartner zur Offenlegung befugt, soweit die Anordnung dies verlangt, vorausgesetzt, dass der empfangende Vertragspartner den offenbarenden Vertragspartner über eine solche Verfügung zwecks Wahrnehmung seiner Rechte - soweit rechtlich zulässig - unverzüglich informiert, die Offenlegung auf das erforderliche Minimum beschränkt und bei Offenlegung über die Vertraulichkeit der Geheimhaltungsbedürftigen Informationen informiert. Ziffer 3 bleibt im Übrigen unberührt.

8. Mängelansprüche und Haftung

8.1. **Gesetzliche Bestimmungen.** Fraunhofer stellt Fraunhofer Match unentgeltlich bereit. Für die Bereitstellung von Fraunhofer Match gelten die Bestimmungen über die Leihe, d. h. insbesondere, die Mängelhaftung von Fraunhofer ist gemäß § 600 BGB auf Arglist beschränkt, die Haftung gemäß § 599 BGB ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt und es gilt die Verjährung von sechs Monaten gemäß § 606 BGB.

8.2. **Workarounds.** Die Beseitigung eines Mangels durch Fraunhofer kann auch durch Hinweise zur Beseitigung oder Umgehung der Auswirkungen des Mangels erfolgen (sog. Workaround), soweit dem Nutzer hierdurch bestehenbleibende Nutzungsbeeinträchtigungen zumutbar sind.

9. Freistellungspflichten

- 9.1. **Pflicht zur Freistellung.** Machen Dritte (einschließlich öffentliche Stellen) gegenüber Fraunhofer Ansprüche bzw. Rechtsverletzungen geltend, die auf der Behauptung beruhen, dass der Nutzer gegen seine vertraglichen Pflichten verstoßen hat, insbesondere rechtswidrige Inhalte auf Fraunhofer Match eingespielt oder Fraunhofer Match in rechtswidriger Weise genutzt hat, so gilt Folgendes: Der Nutzer wird Fraunhofer von diesen Ansprüchen unverzüglich freistellen, Fraunhofer bei der Rechtsverteidigung angemessene Unterstützung bieten und Fraunhofer von den Kosten der Rechtsverteidigung freistellen.
- 9.2. **Voraussetzungen der Freistellungspflicht.** Voraussetzung für die Freistellungspflicht nach Ziffer 9.1. ist, dass Fraunhofer den Nutzer über geltend gemachte Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, keine Anerkenntnisse oder gleichkommende Erklärungen abgibt und es dem Nutzer ermöglicht, auf Kosten des Nutzers - soweit möglich - alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen über die Ansprüche zu führen.

10. Laufzeit und Kündigung

- 10.1. **Laufzeit.** Der Vertrag über die unentgeltliche Bereitstellung von Fraunhofer Match ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Der Nutzer kann die Kündigung richten an plattform@match.fraunhofer.de. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 10.2. **Form.** Die Kündigung muss schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) erfolgen. Der Nutzer kann den Vertrag auch durch Löschung seines Profils mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 10.3. **Daten bei Vertragsende.** Mit Ende der Vertragslaufzeit kann der Nutzer nicht mehr auf seine auf Fraunhofer Match eingestellten Inhalte (z.B. Bedarfe), seine Nachrichten, und von Fraunhofer Match generierte Daten zugreifen. Es obliegt dem Nutzer, Daten vor Ende der Vertragslaufzeit zu exportieren und bei sich zur weiteren Verwendung zu speichern. Mit Vertragsende ist Fraunhofer berechtigt, die vom Nutzer auf Fraunhofer Match gespeicherten Daten einschließlich eingestellter Inhalte zu löschen. Fraunhofer kann Daten jedoch für eigene Nachweiszwecke und zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten Daten länger aufbewahren.

11. Änderungsvorbehalte

- 11.1. **Änderung der Nutzungsbedingungen.** Fraunhofer hat das Recht, diese Nutzungsbedingungen abzuändern oder um Regelungen für die Nutzung etwaig neu eingeführter zusätzlicher oder geänderter Funktionen zu ergänzen. Das Änderungsrecht gilt insbesondere im Falle von Veränderung der Gesetzeslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung oder Änderung der (sicherheits-)technischen Rahmenbedingungen. Die Änderungen und Ergänzungen der Nutzungsbedingungen werden dem Nutzer spätestens acht Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse angekündigt. Die Zustimmung des Nutzers zur Änderung der Nutzungsbedingungen gilt als erteilt, wenn der Nutzer der Änderung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen, beginnend mit dem Tag, der auf die Änderungsankündigung folgt, in Textform widerspricht. Fraunhofer verpflichtet sich, in der Änderungsankündigung auf die Möglichkeit des Widerspruchs, die Frist für den Widerspruch, das Textformerfordernis sowie die Bedeutung, bzw. die Folgen des Unterlassens eines Widerspruchs gesondert hinzuweisen.
- 11.2. **Änderung an Fraunhofer Match.** Fraunhofer behält sich vor, Fraunhofer Match zu ändern oder abweichende Funktionalitäten bereitzustellen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von Fraunhofer und dem Nutzer angemessen ist. Ein Grund für solche Änderungen kann vorliegen, wenn die Änderung erforderlich ist aufgrund (i) einer notwendigen Anpassung an eine neue Rechtslage oder Rechtsprechung, oder zur Erfüllung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen gegenüber Fraunhofer (ii) geänderter technischer Rahmenbedingungen (neue Browser-Versionen oder technische Standards), oder (iii) des Schutzes der Systemsicherheit. Daneben kann Fraun-

hofer Fraunhofer Match im Rahmen einer Fortentwicklung der Plattform angemessen ändern (z.B. Abschaltung alter Funktionen, die durch neue weitgehend ersetzt wurden). Sofern mit der Bereitstellung einer geänderten Version von Fraunhofer Match oder einer Änderung von Funktionalitäten von Fraunhofer Match eine wesentliche Änderung der Arbeitsabläufe oder wesentliche Beschränkungen in der Verwendbarkeit bisher erzeugter Daten einhergehen, wird Fraunhofer dies dem Nutzer rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor dem Wirksamwerden einer solchen Änderung in Textform ankündigen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. **Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr.** § 312i Abs. 1 Nr.1, 2 und 3 sowie § 312i Abs. 1 Satz 2 BGB, die bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr bestimmte Verpflichtungen von Fraunhofer vorsehen, werden hiermit abbedungen.
- 12.1. **Erklärungen und Mitteilungen.** Fraunhofer ist berechtigt, sämtliche Erklärungen und Mitteilungen in Bezug auf das Vertragsverhältnis zur Bereitstellung von Fraunhofer Match an die vom Nutzer bei Registrierung angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Der Nutzer ist verpflichtet, den Posteingang dieses E-Mail-Postfachs regelmäßig zu prüfen.
- 12.2. **Änderungen in Textform.** Änderungen dieser Nutzungsbedingungen bedürfen der Schrift- oder Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Formerfordernisses selbst.
- 12.3. **Anwendbares Recht.** Auf diesen Vertrag und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Streitigkeiten (sowohl vertraglich als auch deliktisch) findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 12.4. **Gerichtsstand.** Ist der Nutzer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand derjenige bei Fraunhofer. Fraunhofer bleibt berechtigt, am Sitz des Nutzers zu klagen.
- 12.5. **Teilunwirksamkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige, was die Parteien nach dem ursprünglich angestrebten Zweck unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise redlicherweise vereinbart hätten. Das Gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.

* * *

Gültig ab: Juni 2023